

00SV/22/056Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich

Einspruch gegen die Wahl zum Bürgermeister am 12.06.2022 in Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Christian Walter	<i>Datum</i> 10.08.2022 <i>Einreicher:</i> Gemeindewahlleiter
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 24.08.2022 <i>Ö/N</i> Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard verzichtet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V) auf die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt gemäß §§ 35 ff. LKWG M-V den Einspruch von Herrn Rösler als unbegründet zurückzuweisen.

Sachverhalt

Die Bürgermeisterwahl der Stadt Burg Stargard fand am 12.06.2022 statt. Gegen das endgültige Ergebnis der Wahl legte Herr Andreas Rösler schriftlich mit Schreiben vom 28.06.2022 (Anlage 1) am 28.06.2022 Einspruch ein. Eine entsprechende Begründung ist Bestandteil des Einspruchs.

Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) stellt der zuständige Wahlausschuss - hier der Gemeindewahlaußschuss - das Wahlergebnis fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis nach Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt den/die Gewählte/n unverzüglich schriftlich.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 35 LKWG M-V alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses erheben. Gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters steht das gleiche Recht auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 12.06.2022 erfolgte am 14.06.2022 durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Burg Stargard. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 28.06.2022.

Demnach hat Herr Andreas Rösler form- und fristgerecht Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl 2022 erhoben.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl entscheidet nach § 36 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Vertretung.

Beteiligte des Wahlprüfungsverfahren sind gemäß § 36 Abs. 2 LKWG M-V die Person, die den Einspruch eingelegt hat, die Person, deren Wahl geprüft wird und die Vertrauenspersonen der Person, deren Wahl geprüft wird. Im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens mittels Wahlprüfungsausschuss sind die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieses Prozedere einschließlich des Anhörungsverfahrens entfällt, sofern die Vertretung unmittelbar über den Einspruch entscheidet.

Ein Wahleinspruch muss einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl bzw. bei der Vorbereitung der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen die Wahlvorschriften verstößen und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 40 LKWG M-V zulässig, wenn

1. der gewählte Bewerber nicht wählbar war,
2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können,
3. an einer Stichwahl nicht die beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen teilgenommen haben,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlaußschuss nicht richtig erfolgte.

Der Einspruch erfolgte in Bezug auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl.

Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V sind alle Verstöße gegen Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung sowie gegen allgemeine Wahlgrundsätze (§ 2 Abs. 1 LKWG M-V) – hierzu: Kommentierung „Landeskommunalwahlrecht Mecklenburg-Vorpommern“, Klaus-Michael Glaser, 5. Auflage.

Im Rahmen der Einspruchsbegründung wird vorgetragen, dass der Kindertag (01.06.2022) durch den Bewerber und amtierenden Bürgermeister der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz zum Anlass genommen wurde, um verbotenen Wahlkampf im Unterricht zu betreiben.

Zu beurteilen ist also die Frage, ob es sich bei den verteilten Geschenken um Wahlwerbung handeln könnte und ob es sich bei dem Besuch des Bürgermeisters am Kindertag um eine Tätigkeit im Rahmen des Wahlkampfes handelt.

Eine eindeutige Erkennbarkeit von Wahlwerbung ist gegeben, wenn beispielsweise Namenszüge eines Bewerbers, Parteibezeichnungen, -abzeichen oder auch politische Programme auf Flyern, Plakaten oder auch Kindertags-Geschenken vorhanden sind. Eine eindeutige Erkennbarkeit von Wahlwerbung ist zweifelsohne zu verneinen. Verschenkt wurden je eine Gummibärenbüste und ein Eisgutschein im Wert von 1,50 EUR ohne jeglichen politisch orientierten Schriftzug in Bezug auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl. Ein vorhandenes Ablaufdatum des Eisgutscheins ist dahingehend von unerheblicher Bedeutung, selbst wenn dieses in einen Zeitraum kurzfristig nach dem Wahltermin fällt.

Weiterführend wird im Hinblick auf den Kindertags-Besuch des Bürgermeisters festgestellt, dass die Frage nach der Unterscheidung zwischen Bürgermeister und Privatperson von irrelevanter Bedeutung ist. Eine klare Trennung zwischen Dienstzeit und Freizeit eines Trägers des öffentlichen Amtes scheidet in diesem Zusammenhang in jedem Fall aus. Sofern ein Bürgermeister sich beispielsweise nicht ausdrücklich im Urlaub befindet, gilt jeder Tag als Repräsentant der Stadt als ein Tag im Dienst. Als gleichzeitiger Träger der Grundschule und Regionalen Schule obliegt es dem Bürgermeister originär sich in regelmäßigen Abständen von den öffentlichen und örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen. Wurde in diesem Zusammenhang der 01.06.2022 gleichzeitig für einen Besuch der Kindertags-Veranstaltung der Schulen im Stadtgebiet ausgewählt, so ist dies nicht als mögliche Wahlkampf-Veranstaltung durch den Bewerber Lorenz zu werten. Ganz im Gegenteil wird die Bedeutung dieses Tages in derer Weise gewürdigt, dass eine Person des öffentlichen Lebens in Form des Bürgermeisters in seiner Funktion auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern Präsenz vermittelt.

Ein weiterer Bestandteil der Begründung des Einspruchs bezieht sich darauf, dass in den Vorjahren keine Geschenke an den Schulen durch den Bürgermeister verteilt worden sind. Sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 war auch die öffentliche Verwaltung, hier in Person des Bürgermeisters, an strenge Verhaltensregeln und Vorgaben durch die herrschende Corona-Pandemie gebunden. Ein persönlicher Besuch in den Schulen war schlichtweg nicht möglich.

Begründet wurde der Einspruch ebenso mit der privaten Finanzierung der Kindertags-Geschenke des Bewerbers und amtierenden Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz. Ohne die öffentliche Kasse der Stadt Burg Stargard unrechtmäßig zu belasten, liegt die Annahme nahe, dass es Herrn Lorenz ein persönliches Bedürfnis gewesen ist, den Kindern eine Freude zu machen. Zudem hätte eine nicht private Finanzierung einen tatsächlich unzulässigen Wahlkampf zur Folge gehabt. Dies ist eindeutig zu verneinen.

Somit ist festzustellen, dass Herr Lorenz die Kindertags-Veranstaltung nicht als Privatperson besucht hat, wohl aber die Finanzierung aus privater Hand erfolgt ist. Hieraus ergehen in Gänze keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl.

Unter der Vorgabe der Gleichberechtigung und -behandlung aller Bewerber und Bewerberinnen muss weiterhin betrachtet werden, ob weitere Bürgermeisterkandidaten/Bürgermeisterkandidatinnen den Kindertag als Präsenzveranstaltung für sich genutzt haben könnten. Nicht allein der Bewerber und amtierende Bürgermeister Tilo Lorenz hat in seiner amtlichen Funktion die Kinder am Kindertag besucht. Auch die Bewerberin Katja Sievert nutzte den Kindertag um mit Kindern u.a. im Marie-Hager-Haus zusammen zu kommen und diesen Tag in ihrer öffentlichen Funktion als stellv. Stadtvertretervorsteherin zu würdigen. Hieraus resultiert ein vergleichbarer Umgang mit dem Kindertag. Weitere Bewerber gab es nicht.

In Rede steht darüber hinaus die Nutzung öffentlichen Bildmaterials unter Abbildung von Kindern am Kindertag auf der privaten Facebook-Seite des Bewerbers und amtierenden Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz. Sowohl auf einer privaten Homepage als auch auf der privaten Facebook-Seite ist es einem Amtsträger unbenommen, sich darzustellen. Mögliche Veröffentlichungsrechte des Bildmaterials sind dahingehend vorausgesetzt und werden nicht angezweifelt.

Als weitere Begründung des Einspruchs wird vorgetragen, dass der Bewerber und amtierende Bürgermeister der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz in der letzten Ausgabe des gemeindlichen Amtsblattes (Stargarder Zeitung – Ausgabe 05/22)

vor der Bürgermeisterwahl „heimliche Wahlwerbung“ betrieben hat. Im Rahmen der inhaltlichen Gestaltung eines amtlichen Mitteilungsblattes ist zunächst zwischen einem informatorischen Gehalt und einer reklamehaften Aufmachung zu unterscheiden.

Der Inhalt eines Amtsblattes hat in aller Regel einen informatorischen Gehalt von Seiten der kommunalen Verwaltung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern. Artikel, Bildmaterial und Berichte sind demzufolge immer anlassbezogen. Bei der in Rede stehenden Ausgabe der Stargarder Zeitung erfolgte eine Berichterstattung hinsichtlich verschiedener Themen, welche zweifelsohne Anlass genug geben, um inhaltlich einen informatorischen Gehalt vorweisen zu können. Darüber hinaus ist eindeutig ersichtlich, dass die dargestellten Themen mit bildlichen Darstellungen und namentlichen Erwähnungen in die entsprechende zeitliche Abfolge hineinpassen. Sofern ein fachlicher Anknüpfungspunkt zur aktuellen Tätigkeit eines Amtsinhabers für die Artikel vorhanden ist und eine reklamehafte Aufmachung eines Berichtes/Artikels nicht gegeben ist, bleiben derartige Veröffentlichungen zulässig (VG Schwerin, Der Überblick 2014 S. 115).

Nicht zum Tragen kommt abschließend die Begründung, dass der Bewerber und amtierende Bürgermeister der Stadt Burg Stargard Tilo Lorenz die Mai-Ausgabe (05/22) der Stargarder Zeitung bewusst als Mittel zur Werbung durch eine über das übliche Maß hinausgehende inhaltliche Einflussnahme genutzt hat.

Auch darauf bezogen wird auf die nach wie vor gegenwärtige Corona-Pandemie hingewiesen. Gerade im ersten Drittel des Jahres 2022 bestimmten tiefgreifende Einschränkungen die gesamte Bevölkerung. Präsenzveranstaltungen konnten nicht oder lediglich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden durchgeführt werden. Mit den allseits bekannten Lockerungen im Frühjahr 2022 war es wieder möglich auch als Bürgermeister persönlich bei Jubiläen zugegen zu sein, an Versammlungen teilzunehmen oder gar Arbeitseinsätze ins Leben zu rufen. Damit verbunden ist eine entsprechende anlassbezogene Berichterstattung im gemeindlichen Amtsblatt.

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die entsprechend § 36 LKWG M-V notwendigen Prüfungen vorgenommen.

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hält den Einspruch von Herrn Andreas Rösler gegen die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard vom 12.06.2022 für zulässig aber für unbegründet. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard weist den Wahleinspruch nach § 40 Abs. 5 LKWG M-V zurück.

Das Wahlergebnis behält mithin seine Gültigkeit.

Gemäß § 42 Abs. 1 LKWG M-V ist die Wahlprüfungsentscheidung Herrn Andreas Rösler sowie der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen diese Entscheidung besteht binnen eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht.

rechtliche Grundlagen

Landes- und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Wahleinspruch_BGM-Wahl_12.6.22 (öffentlich)
2	Anlage1 zum Einspruch_Kindertagsgutschein (öffentlich)

3	Anlage2 zum Einspruch_Tilo Lorenz _ Facebook_Geschwärzt (öffentlich)
---	---

Andreas Rösler
Neue Str. 7
17094 Burg Stargard

Stadt Burg Stargard
Gemeindewahlleiter
Christian Walter
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard

Burg Stargard, 28.6.22

Einspruch gegen die Wahl zum Bürgermeister am 12.6.2022

Sehr geehrter Herr Walter,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl am 12.6.2022, bei der Herr Tilo Lorenz gewählt worden ist, ein.

Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist.

Unregelmäßigkeiten sind vorliegend mehrfach festzustellen.

Bei einem Unterschied von 208 Stimmen und zum Gleichstand 104 Stimmen sind die folgenden Feststellungen wahlrelevant.

1. Verbotener Wahlkampf im Unterricht unter Zuhilfenahme von Amtswissen

Am 1. Juni 2022 (Kindertag) führte die Grundschule Kletterrose in Burg Stargard innerhalb des Unterrichtes den Kindertag mit verschiedenen Aktionen außerhalb des Schulgeländes durch. Dazu zählten der Sportplatz, die Sommerrodelbahn, der Festplatz auf dem Klüschenberg und das Marie-Hager-Haus.

Meine Kinder und Eltern anderer Kinder berichteten, dass der Bürgermeister, Tilo Lorenz, vor Ort war und Geschenke verteilte. Das Geschenk bestand aus einem Eisgutschein im Wert von 1,50 Euro und einer Gummibärenbüte ohne Mindesthaltbarkeitsdatum. Beide wurden mittels einer Heftklammer verbunden. Dabei wurde der Gutschein so befestigt, dass dessen Ablaufdatum, 15.6.22, verborgen wurde. (Anlage 1) In den Vorjahren verschenkte der Bürgermeister oder die Privatperson Tilo Lorenz keine geldwerten Geschenke an Kinder zum Kindertag.

Lt. Bericht des Nordkuriers vom 10.6.22 und der Aussage des Bürgermeisterkandidaten Lorenz, finanzierte und verschenkte er den Gutschein und die Süßigkeit privat. Kein Mensch hat etwas privat im Unterricht unserer Kinder und Schulen zu suchen.

Auch wenn der Bürgermeister als Organ des Schulträgers jederzeit Zutritt zur Schule hat, darf er nicht in den Unterricht eingreifen, schon gar nicht privat und um private Interessen durchzusetzen.

Da am 12. Juni 2022 in Burg Stargard die Bürgermeisterwahl stattfand, ist klar zu erkennen, dass der Bürgermeister, Tilo Lorenz, als Kandidat in eigener Sache unterwegs war.

Wie mittlerweile bekannt ist, war seine Werbeaktion nicht mit der Schule abgesprochen. Somit trägt das Lehrpersonal für diesen Vorfall mit dem Charakter eines Hausfriedensbruches keine Verantwortung.

Da sich eine solche Gutscheinaktion in dieser Art und Weise nicht spontan durchführen lässt, muss hier von einer bewusst geplanten Wahlwerbung ausgegangen werden. Dieses geschah unter Zuhilfenahme des Wissens als Verwaltungschef der Stadt, da diese die entsprechenden Örtlichkeiten zur Verfügung stellte. Dabei müssen langjährige Parteipolitiker und Bürgermeister wissen, dass politische Werbung an Schulen verboten ist. Das alles widerspricht der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Februar 2001, insbesondere deren Grundsatz 1.1.

Für den Zweck der Wahlwerbung spricht auch das Ablaufdatum des Gutscheins, 3 Tage nach der Wahl. Ein ehrliches, herzliches und echtes Geschenk an Kinder hätte kein wahlnahes Ablaufdatum enthalten. Da Kinder im Grundschulalter nicht allein Gutscheine einlösen gehen, sind zwangsläufig die Empfänger der Botschaft des Geschenkes, die Eltern der Kinder als Wähler. Kinder wurden hier zu Überbringen einer Botschaft und der Wahlwerbung für eine bestimmte Person gemacht. „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft.“

Darüber hinaus wurden Bilder mit Kindern von der Werbeaktion auf der privaten Facebook-Seite des Bürgermeisters Tilo Lorenz veröffentlicht. So wurde durch Teilungen in den sozialen Netzwerken noch mehr Wähler erreicht. (Anlage 2)

Die Beiträge davor und danach auf der privaten Facebookseite des Bürgermeisterkandidaten Lorenz enthalten ausschließlich Wahlwerbung.

Es sind also Fotos im Unterricht gemacht und veröffentlicht worden, die ohne Rücksicht auf die Einverständniserklärungen der Eltern im Wahlkampf entsprechende Botschaften vermitteln und so noch mehr Wähler überzeugen sollen. Dafür kann es nicht das Einverständnis von Schule und den Eltern der Kinder gegeben haben.

Nicht die Kinder standen im Mittelpunkt, sondern sie waren Mittel zum Zweck der Wahlwerbung zur Erlangung eines Amtes mit entsprechendem Status und Einkommen, unter Ausnutzung eines Amtes mit klarer politischer Werbung in der Schule.

Im Nachhinein wurde von einem Elternteil bekanntgemacht, dass Klassen der Regionalen Schule ebenso von der Wahlwerbung des Bürgermeisterkandidaten Tilo Lorenz betroffen waren.

Auf diese Art und Weise und bei hunderten Kindern an der Grundschule und Regionalschule und fast doppelt so vielen Eltern, wurden Wähler in dem Umfang erreicht, der den Wahlausgang mit 104 Stimmen zum Gleichstand verändert hätte.

Die geschilderten Beeinflussungen von Wählern, mittels Hausfriedensbruch und Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, sind nicht zulässig. Damit ist der im Grundgesetz und Kommunalwahlgesetz verankerte Grundsatz der freien Wahl verletzt.

2. Heimliche Wahlwerbung im Amtsblatt

In der Ausgabe 05/22, die am 28. Mai 2022 offiziell erschien und davor schon ausgetragen wurde, also parallel in der Zeit der laufenden Briefwahl erschien, wurde der Bürgermeisterkandidat Lorenz im redaktionellen Teil öfter als sonst üblich erwähnt und abgebildet.

Statt des gelegentlichen Grußwortes, wurde an dessen Stelle ein Artikel ohne erkennbaren Autor gesetzt, in dem sich der Bürgermeisterkandidat zitieren lässt. Die darin genannten Zahlen konnte er in der Stadtvertretung am 1.6.22 auf Nachfrage aber nicht belegen. Sie widersprechen den Zahlen der Haushaltssatzungen, die im Bürgerinformationssystem hinterlegt sind. Unterm Strich wirbt er im Rahmen der Bürgermeisterwahl und mit amtlichen Mitteln für die für seine Person sprechende Aussage, aus maximalen hat er minimale Schulden gemacht. Ohne den Hinweis, dass die hohen Kassenkredite (Dispo) erst in seiner Amtszeit entstanden sind. Somit ist der Wahrheitsgehalt der Zahlen zu überprüfen.

Weitere Artikel mit Erwähnungen und Abbildungen des Bürgermeisterkandidaten Lorenz hätten in der vorherigen Ausgabe oder analog in der folgenden Ausgabe erscheinen können.

Beispielhaft zur Gestaltung von Wahlwerbung sei genannt: Der Artikel vom Frühjahrsputz unter Beteiligung und ohne Nennung aller Kandidaten erschien in der vorherigen Ausgabe 04/22 weniger als halb so groß, wie der Artikel Arbeitseinsatz Friedhof mit doppelter Erwähnung und Abbildung des Bürgermeisterkandidaten Lorenz in der Ausgabe 05/22 zur Wahl.

Eine Übersicht der Erwähnungen und Abbildungen des Bürgermeisterkandidaten lässt Rückschlüsse zu, dass die Ausgabe zur Wahl dem Zweck der eigenen Wahlwerbung diente:

Ausgabe 01/22, Erwähnungen: 0, Abbildungen: 0

Ausgabe 02/22, Erwähnungen: 5, Abbildungen: 3

Ausgabe 03/22, Erwähnungen: 1, Abbildungen: 1

Ausgabe 04/22, Erwähnungen: 0, Abbildungen: 2

Ausgabe 05/22, Erwähnungen: 9, Abbildungen: 3

Ausgabe 06/22, Erwähnungen: 3, Abbildungen: 1

Hier ist zu klären, hat der Bürgermeisterkandidat Lorenz insbesondere und über das Übliche hinaus auf die Gestaltung der Ausgabe des Amtsblattes 05/22 zur Wahl eingewirkt?

Da die entsprechende Auflage alle Haushalte und Wähler erreicht, ist auch hier in Art und Weise eine gezielte Wählerbeeinflussung festzustellen, mit einer möglichen Verschiebung des Wahlergebnisses zu Gunsten des Bürgermeisterkandidaten Lorenz bei einem Unterschied von nur 208 Stimmen und zum Gleichstand 104 Stimmen.

Ich bitte meine genannten Einwendungen gegen die Wahl des Bürgermeisters am 12.6.2022 zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten und bitte hierzu um Unterrichtung.

Aus meiner Sicht durften in einer lupenreinen Demokratie mit freien und fairen Wahlen die geschilderten Vorgänge nicht stattfinden und diese nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rösler

Anlagen:

1. Wahlwerbegeschenk Kindertag (per E-Mail eingereicht)
2. Bildschirmausdruck Facebookseite Lorenz (per E-Mail eingereicht)
3. Ausgaben der Stargarder Zeitung zu finden unter <https://www.burg-stargard.de/buergerservice/amsblatt-stargarder-zeitung/>

Alles Gute zum
Kindertag



Gutschein

für ein Softeis im Wert
von 1,50 € bei der
Pinguin Eisdiele in Burg
Stargard





Einzulösen bis:

15.06.2022



Tilo Lorenz

gemeinsame Freunde

[Freund/in hinzufügen](#)

[Nachricht senden](#)

Beiträge

Filter



Tilo Lorenz hat sein Profilbild aktualisiert.

17. Juni um 16:13 ·

...





33

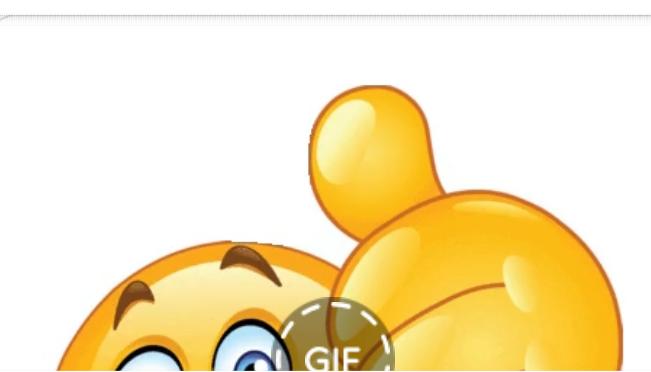
1 Kommentar

Teilen



Mein Glückwunsch Tilo





Tilo Lorenz

17. Juni um 16:02 ·

...

Hallo liebe Freunde,

da ja nun schon einige Tage seit meiner Wiederwahl vergangen sind und sich der mitunter anstrengende Wahlkampf ein wenig gesetzt hat, möchte ich auch noch mal auf diesem Wege allen Freunden und Unterstützern danken.

Die Wahl zum Bürgermeister zeigt einerseits, dass Vieles sich sicherlich in die richtige Richtung in unserer Stadt entwickelt hat. ... [Mehr anzeigen](#)



54

2 Kommentare 1 Mal geteilt



Gefällt mir

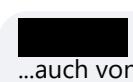


Kommentieren



Teilen

Weiteren Kommentar ansehen



...auch von mir, lieber Tilo nochmals alles Gute und stets ein "goldenes Händchen" für alles, was auf der Agenda - dienstlich, wie privat 😊.

[Gefällt mir](#) [Antworten](#) 2 Tage



Kommentieren ...





Heute zählt es nochmal.....

Bürgermeisterwahl
Burg Stargard
Sonntag, 12.Juni

Tilo Lorenz wählen!
CDU

54

9 Kommentare 8 Mal geteilt

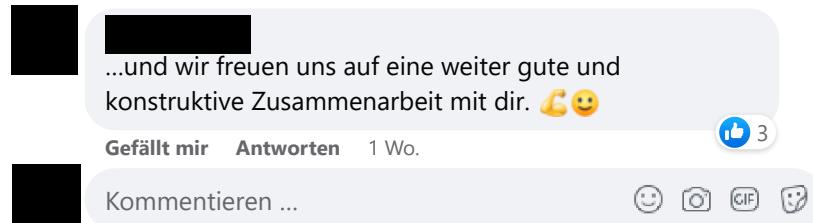
Gefällt mir

Kommentieren

Teilen

7 vorherige Kommentare ansehen

Relevanteste ▾





1. Juni um 14:59 ·

Heute mal unseren Kindern der Grund- und Regionalen Schule mit was Süßem und einem Gutschein für die Pinguin Eisdiele eine kleine Überraschung zu ihren Ehrentag bereitet.

Hat Spaß gemacht😊



68

1 Kommentar 12 Mal geteilt

Gefällt mir

Kommentieren

Teilen



Wahlwerbung in der Schule..... 13 Jahre gab es auch nichts. zum Kindertag in diesem Umfang. Oder warum





Kommentieren ...



Tilo Lorenz

13. Mai ·

So, letztes Plakat hängt. Die anderen Masten waren ja alle schon belegt 😊



Steckbrief

Burg Stargard

Aus Burg Stargard

Fotos

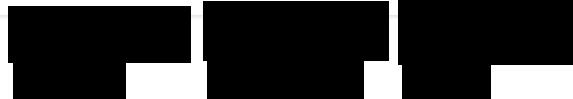
[Alle Fotos ansehen](#)

**Freunde**[Alle Freunde ansehen](#)

[REDACTED] gemeinsame Freunde



Tilo Lorenz



Privatsphäre · Impressum/Terms/NetzDG/UrhDaG · Werbung ·
Datenschutzinfo [▶](#) · Cookies · Mehr · Meta © 2022

55

11 Kommentare

[Gefällt mir](#)[Kommentieren](#)[Teilen](#)

...

GOOD LUCK

[Gefällt mir](#) [Antworten](#) [Übersetzung anzeigen](#) 5 Wo.

Tilo Lorenz

Danke dir

[Gefällt mir](#) [Antworten](#) 5 Wo.**GOOD LUCK!**[Gefällt mir](#) [Antworten](#) 5 Wo.

Bitte auch die Best of Edding Bilder posten. Da



Tilo Lorenz

[REDACTED] Mache ich Marke. Mal sehen,
wann mir der erste Bart "gewachsen" ist 😊

Gefällt mir Antworten 5 Wo.



Tilo Lorenz ich pass auf, sind ja Luftlinie nur 3
Meter 😊

Gefällt mir Antworten 5 Wo.

↳ 1 weitere Antwort ansehen



Tilo Lorenz

Achso: Vielen Dank noch meinen fleißigen Helfern beim
Plakatieren und allen anderen Unterstützern 👍

Gefällt mir Antworten 5 Wo.



Viel Erfolg! 🍀



Gefällt mir Antworten 5 Wo.



Viel Glück und Erfolg



Gefällt mir Antworten 5 Wo.



Gefällt mir Antworten 5 Wo.



Kommentieren ...





Tilo Lorenz 😊 fühlt sich froh.

27. April ·

...

Hier der Link zu meiner Homepage für die anstehende Bürgermeisterwahl. Vielleicht schaut ihr mal rein.



TILOLORENZ.DE

Tilo Lorenz | Bürgermeisterwahl 2022

Burg Stargard im Herzen. Hallo und herzlich willkommen auf meine...



36

3 Kommentare 7 Mal geteilt



Gefällt mir



Kommentieren



Teilen

Weiteren Kommentar ansehen





Tilo Lorenz

27. Februar ·

...

Hallo liebe Freunde,

seit gestern ist es ja nun offiziell – es stand in der Zeitung 😊:

Ich bin durch den CDU-Ortsverband erneut für die Bürgermeisterwahl in diesem Jahr als Kandidat nominiert worden. ... Mehr anzeigen



41

5 Kommentare 1 Mal geteilt

Gefällt mir

Kommentieren

Teilen

Relevanteste ▾

Entscheidend ist nicht die Parteizugehörigkeit sondern was du für deine Stadt getan hast und was du noch für Ziele vor dir hast.





· 1 Antwort

Kommentieren ...

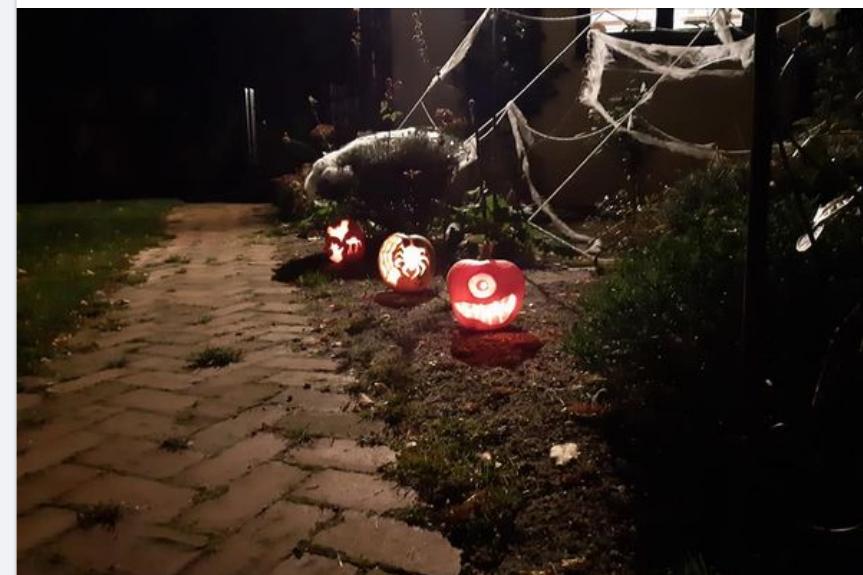


Tilo Lorenz 😊 fühlt sich erfreut.

24. Oktober 2021 ·

...

Halloween kann kommenkreativ und fleißig waren sie, die Kinder...



51

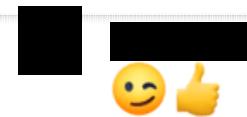
3 Kommentare

Gefällt mir

Kommentieren

Teilen





Gefällt mir Antworten 34 Wo.



Kommentieren ...



Tilo Lorenz hat sein Profilbild aktualisiert.

25. Januar 2019 ·

...



48

Teilen



